

Zuwendungsvertrag 2018 bis 2020
(nach §§23 und 44 LHO sowie §54 SVwVfG)
zur Förderung und Qualitätssicherung der
Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung und der Beratung und
Betreuung von Jungen, die von sexueller Gewalt betroffen sind,
sowie der Beratung und Begleitung ihrer Bezugspersonen
zwischen der **Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saar e.V.,**
Sozialpädagogisches Netzwerk (SPN) als Träger der Beratungsstelle
Phoenix - Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen,
den saarländischen Landkreisen und
dem Regionalverband Saarbrücken

Vereinbarung

Anlage 1: Modellrechnung für das Jahr 2018

Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

Anlage 3 Ansprechpersonen der Jugendämter

Anlage 4 Präventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung

Anlage 5 Interventionsarbeit gegen sexuelle Ausbeutung

Anlage 6

§§8a, 8b und 72a SGB VIII - Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und §30a Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)

Anlage 7

Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

§1 Vertragszweck

- (1) Der Zuwendungsvertrag regelt die Förderung der Beratungsstelle durch die öffentlichen Zuwendungsgeber und dient der Qualitätssicherung der Arbeit im Bereich der Prävention sowie der Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Gewalt betroffen sind sowie deren Bezugspersonen.
- (2) Für die Fachberatungsstellen in freier Trägerschaft sowie die öffentlichen Jugendhilfeträger werden die nachfolgend genannten Qualitätsstandards, nach denen die Arbeit in diesem Bereich ausgerichtet sein soll, in ihren Grundzügen verbindlich festgelegt. Die öffentlichen und freien Jugendhilfeträger stellen die jährliche Weiterentwicklung der Qualitätsstandards für die Präventions- und Interventionsarbeit sicher.
- (3) Zur Umsetzung der Qualitätsstandards werden, soweit noch nicht vorhanden, in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen zielgruppenspezifische Materialien, Curricula, Handlungsempfehlungen etc. erarbeitet. Die themenorientierte Kooperation dieser Stellen dient auch der besseren Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesysteme mit dem Ziel, Interventionen besser aufeinander abzustimmen. Dabei sind alle Beteiligten Hilfeangebote zu eröffnen. Unabhängig davon, an welche Institution sich ein Mädchen oder Junge, eine Vertrauensperson oder professionelle Helfer/in wendet, sollte die einzusetzenden Verfahren und Vorgehensweisen transparent gemacht werden. Die Öffentlichkeit, die Fachöffentlichkeit und die Hilfesuchenden müssen wissen was erfolgt, wenn sie sich mit einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch an eine Hilfeinstitution wenden.

§2 Selbstverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger

- (1) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken verpflichten sich, die Personal- und Sachkosten der Beratungsstelle bis zu einer Höhe von 90 % der vereinbarten Gesamtausgaben auf der Grundlage dieses Vertrages zu finanzieren.
- (2) Die Jugendämter der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken benennen jeweils Ansprechpersonen für Hilfesuchende und für Beratungsstellen, die über ein fundiertes Basiswissen über sexuelle Ausbeutung verfügen, sich regelmäßig fortbilden und die Kolleginnen und Kollegen in den Sozialen Diensten fachlich beraten können. Die Ansprechpersonen stellen sicher, dass eine fallunabhängige Kooperation zwischen den verschiedenen Hilfesystemen (Soziales, Medizin, Justiz) auf regionaler Ebene stattfindet.
- (3) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt sicher, dass die Kooperation und Vernetzung der unterschiedlichen Hilfesysteme auf Landesebene erfolgt.
- (4) Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt das Beratungsangebot zur Rückfallvorbeugung sexuell übergriffiger Minderjähriger sicher. Im Ge-

genzug finanzieren die örtlichen Jugendhilfeträger eine Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen.

§3 Selbstverpflichtung des Trägers der Fachberatungsstelle

Der Träger der Beratungseinrichtung verpflichtet sich,

1. ein niedrigschwelliges Beratungs- und Hilfeangebot für betroffene für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen vorzuhalten, wobei der Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen oberste Priorität und das Kindeswohl Vorrang vor den Interessen von Eltern, anderen Bezugspersonen und Institutionen haben muss.
2. bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen das Gefährdungsrisiko nach §8a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) ;siehe Anlage 6) im Team abzuschätzen und geeignete Hilfen zu organisieren, darauf hin zu wirken, dass die Personensorgeberechtigten die erforderlichen Hilfen in Anspruch nehmen. Falls das Kindeswohl nicht gesichert werden kann bzw. die Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch nehmen, das zuständige Jugendamt unverzüglich mündlich und zeitnah schriftlich zu informieren.
3. die internen Standards der Beratungsstelle zur Feststellung der Kindeswohlgefährdung mit den landesweiten Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards in saarländischen Jugendämtern (Gefährdung des Kindeswohls / Krisenintervention) vergleichbar zu gestalten. Die landesweiten Empfehlungen sind als Anlage beigefügt. Die Anlagen zur Empfehlung stellen eine Orientierungshilfe zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung dar.
4. zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen durchzuführen, die sich an Erwachsene, insbesondere Eltern und pädagogische Fachkräfte richten. Die Maßnahmen sollen informieren, aufklären und die Bereitschaft wecken, für Kinder und Jugendliche Partei zu ergreifen und sie besser zu schützen. Zum anderen sind Präventionsangebote vorzuhalten, die sich bei Bedarf auch an Kinder und Jugendliche richten. Der Träger hat die Möglichkeit, auf Honorarbasis zusätzliche Präventionsmaßnahmen durchzuführen. Diese Personaleinsätze sind außerhalb des im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringen. Die zur Durchführung dieser zusätzlichen Präventionsmaßnahmen erforderliche Personalisierung ist durch entsprechend qualifiziertes Honorarkräfte sicherzustellen. Art und Umfang der zusätzlichen Präventionsmaßnahmen sind vom Träger im Verwendungsnachweis sowie im Tätigkeitsbericht darzustellen.
5. weiterhin dezentrale Beratungsangebote in den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken im Präventions- und im Interventionsbereich vorzuhalten.

6. den Fachbeirat, in dem neben den Jugendhilfeträgern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstellen unabhängige Expertinnen und Experten vertreten sind, zur Vertiefung der fachlichen Diskussion der Arbeitsinhalte mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
7. mit betroffenen Kindern und Jugendlichen notwendige psychosoziale Beratung und Betreuung durchzuführen und diejenigen, die selber den Wunsch äußern, eine Psychotherapie zu beginnen bzw. bei denen nach Einschätzung der Beratungsfachkräfte ein psychotherapeutischer Behandlungsbedarf gesehen wird, an niedergelassene Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten weiterzuvermitteln. Dabei sind geeignete Kriseninterventionsmaßnahmen bzw. die psychosoziale Betreuung bis zum Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung sicherzustellen. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, erfolgen diesbezügliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt.
8. Fachberatung nach § 8a SGB VIII/ § 8b SGB VIII als „insoweit erfahrene Fachkraft“ vorzuhalten.
9. Gerichtsbegleitung im Falle eines Strafverfahrens vorzuhalten/ zu sichern und bei entsprechenden Katalogdelikten zu Psychosozialer Prozessbegleitung nach § 406g 3. ORRG zu vermitteln. Personaleinsätze im Rahmen der psychosozialen nach § 406g 3. ORRG sind außerhalb des im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages vereinbarten Leistungsumfanges zu erbringen. Art und Umfang der zusätzlichen Einnahmen sind vom Träger im Verwendungsnachweis sowie im Tätigkeitsbericht darzustellen.
10. mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern zu kooperieren, insbesondere mit den namentlich genannten Ansprechpersonen der Jugendämter (Anlage 3), der Beratungsstelle „Neue Wege“ sowie mit Fachstellen, die sexualpädagogische Prävention leisten, konstruktiv zusammenzuarbeiten.
11. die fachliche Kooperation mit dem Träger der Beratungsstelle Nele - insbesondere im Rahmen der gemeinsam Präventionsveranstaltungen an Schulen - fortzuführen. Hierzu gehört auch der wechselseitige fachliche Austausch im Fachbeirat.

§4 Qualitätsentwicklung

- (1) Die Präventions- und Interventionsarbeit wird über einen Qualitätsentwicklungsbericht dokumentiert. Der Qualitätsentwicklungsbericht enthält:
 1. eine ausführliche Beschreibung der themenspezifischen Arbeit des vergangenen Jahres
 2. Aussagen zur Zielsetzung des vergangenen Jahres und wie diese Ziele erreicht wurden
 3. Angaben über die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards

4. eine Problembeschreibung beispielsweise über die Zusammenarbeit vor Ort (z.B. Altersgruppen, geschlechtsspezifische Angebote, Zielgruppenorientierung, Zusammenarbeit mit Behörden)
 5. eine Zielplanung für das kommende Jahr.
- (2) Der Qualitätsentwicklungsbericht wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis 30.06. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Daten werden standardisiert erfasst.
 - (3) Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger, die Einzelfälle hinsichtlich der Problembeschreibung und des Beratungszieles zu dokumentieren. Bei einer Gefährdung des Kindeswohls wird das zuständige Jugendamt schnellst möglich mündlich informiert und zeitnah ein ausführlicher schriftlicher Bericht zur Verfügung gestellt. Die Empfehlungen fachlicher Verfahrensstandards dienen zur Orientierung für den schriftlichen Bericht (Anlage 7).
 - (4) Zur Qualitätssicherung wird nach Abschluss der Intervention eine einzelfallbezogene (Selbst) Evaluation durchgeführt.
 - (5) Bei der Weitergabe von Informationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach SGB VIII einzuhalten.

Der Vertrauensaufbau zu den Kindern und Jugendlichen, die von sexueller Ausbeutung betroffen sind sowie deren Bezugspersonen und die damit verbundene Schweigepflicht gehören zu den Grundlagen der Beratungsarbeit. Alle Daten dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden. Nur wenn zum Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen eine Datenweitergabe erforderlich wird, kann diese auch ohne Einverständnis erfolgen.

- (6) Bei Personaleinstellungen bzw. Personalwechsel werden dem Regionalverband Saarbrücken Stellenausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung ebenso vorgelegt wie die Qualifikationsnachweise der einzustellenden Fachkräfte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages.

§5 Personalentwicklung

- (1) Der Träger der Beratungsstelle verpflichtet sich nach §72a SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck soll sich der Träger der Beratungsstelle bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Beratungsstelle ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bun-

deszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Es gilt §72a Absatz 2 bis Absatz 5 SGB VIII entsprechend (siehe dazu Anlage 6).

- (2) Der Träger ermöglicht den Fachkräften der Beratungseinrichtung regelmäßig die Teilnahme an einschlägigen qualifizierten Fortbildungsveranstaltungen.
- (3) Der Träger stellt für seine Beratungsfachkräfte regelmäßig Teamsupervisionen sicher und verpflichtet diese Fachkräfte zu regelmäßigen Fallsupervisionen und im Bedarfsfall auch zu Einzelsupervisionen.
- (4) Die Vertretung im Innen- und Außenverhältnis wird durch die Geschäftsbereichsleitung bzw. in Vertretung durch die Fachbereichsleitung wahrgenommen.
- (5) Bei Personaleinstellungen bzw. Personalwechsel werden dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Stellenausschreibungen vor ihrer Veröffentlichung ebenso vorgelegt wie die Qualifikationsnachweise der einzustellenden Fachkräfte vor Abschluss eines Arbeitsvertrages. Dem Qualifikationsnachweis der einzustellenden Fachkräfte ist vom Träger der Beratungsstelle eine Erklärung über die erfolgte Einsicht nach §72a (5) SGB VIII beizufügen. Die örtlichen Jugendhilfeträger werden durch das Ministerium entsprechend informiert.

§6 Räumliche Gegebenheiten und Erreichbarkeit

- (1) Der Träger der Beratungseinrichtung informiert den Regionalverband Saarbrücken für die Zuwendungsgeber vor der beabsichtigten Anmietung neuer Räume und stellt das Einvernehmen her.
- (2) Die Erreichbarkeit der Beratungsstelle außerhalb der üblichen Geschäfts- und Ferienzeiten wird sichergestellt. Ausreichende Sprechzeiten der Fachkräfte werden gewährleistet.

§7 Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

- (1) Die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken finanzieren im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung die Personal- und Sachkosten in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- (2) Zur Durchführung und Erfüllung der mit diesem Vertrag festgelegten Beratungstätigkeit des Trägers einigen sich die Vertragsparteien auf das nachfolgend aufgeführte Fachpersonal einschließlich der Verwaltungskraft in der Beratungsstelle mit folgender Wertigkeit bis zu einer Höchstgrenze der Entgeltgruppe:

1 Diplompsychologin/-e	TV-L E 13 mit 39,5 Wochenstunden	100 %
1 Diplompsychologin/-e	TV-L E 13 mit 19,75 Wochenstunden	50 %
1 Verwaltungsangestellter/-e	TV-L E 6 mit 19,75 Wochenstunden	50 %

- (3) Für die Festlegung der vereinbarten anererkennungsfähigen Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) werden die Personalkosten des Trägers auf Grundlage der jeweiligen geltenden Ländermonatstabelle (Gesamtjahresgehalt der vorgesehenen Entgeltgruppen incl. 21% Arbeitgeberanteil bis maximal letzte Stufe) berechnet. Die Berechnung der anererkennungsfähigen Personalkosten für das Jahr 2018 ist als Anlage 1 beigelegt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Die Sachkosten werden als Pauschale bewilligt. Die Höhe der anererkennungsfähigen Sachkosten beträgt jährlich 26.000.

Abzüglich des Eigenanteils des Trägers in Höhe von 10% werden die vereinbarten restlichen Kosten 90% von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken übernommen.

Die Aufteilung der Finanzierungsbeteiligung der kommunalen Vertragspartner untereinander erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen. Die Vertragspartner einigen sich die auf die nachfolgende Tabelle (Rundung auf zwei Nachkommastellen):

Kommunale Träger	Einwohnerzahl	Anteile in %
Regionalverband Saarbrücken	327.380	32,88
Landkreis Saarlouis	197.009	19,79
Saarpfalz-Kreis	144.584	14,52
Landkreis Merzig-Wadern	103.997	10,45
Landkreis St. Wendel	88.892	8,93
Landkreis Neunkirchen	133.735	13,43
Insgesamt	995.597	

Quelle: http://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/FB_311215_nZ.pdf

- (5) Die Bereitstellung der Mittel der öffentlichen Jugendhilfeträger für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 steht unter dem Vorbehalt der Veranschlagung entsprechender Haushaltsmittel.

§ 8 Verfahren

- (1) Der Träger unterrichtet bis zum 30.9. eines jeden Jahres mit Hilfe eines Kosten- und Finanzierungsplans die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken über die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten des Folgejahres.
- (2) Der Regionalverband Saarbrücken erteilt dem Träger der Beratungseinrichtung unter Berücksichtigung des jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanes jeweils im entsprechenden Haushaltsjahr eine Leistungsmittelteilung, aus der die Höhe der vertraglich verein-

barten Personal- und Sachkosten für das entsprechende Jahr zu entnehmen ist. Die Mittel werden nach Mittelabruf durch den Träger in Teilbeträgen monatlich ausbezahlt. Auf der Basis der Leistungsmittelteilung fordert der Träger die vereinbarten Teilbeträge bei den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken an.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Mittel nur insoweit und nicht eher anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Vertragszwecks benötigt werden. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

Im Übrigen darf die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung jeweils anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

Ermäßigen sich nach Vertragsabschluss bei der Anteilsfinanzierung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Vertragszweck (siehe auch § 1 des Vertrages), erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilsfinanzierung anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 1.000 Euro ändern.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendung wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Da aus der Zuwendung auch Personalausgaben und sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot).

Vergabe von Aufträgen: Da aufgrund der Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 € beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (AOL/A) anzuwenden.

(3) Über die Verwendung der Mittel wird vom Träger bis zum 30.03. des jeweiligen Folgejahres ein Verwendungsnachweis beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken eingereicht.

Dem Verwendungsnachweis werden mit dem zahlenmäßigen Nachweis beigelegt:

- die Belege zur Fortbildung der Fachkräfte,
- die Höhe der tatsächlichen Personal- und Sachkosten,
- der Qualitätssicherungsbericht einschl. der Anlagen,

Die im Kosten- und Finanzierungsplan aufgeführten Sachkosten sind unter Beachtung des bewilligten Gesamtbetrages für die Sachkosten gegenseitig deckungsfähig.

Die Einzelbelege (Zahlungen) sind nach Einnahmen und den Ausgabepositionen lt. Finanzierungsplan sortiert chronologisch aufzuführen (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Über das Ergebnis der Prüfung erteilt der Regionalverband Saarbrücken dem Träger einen Prüfbericht. Die Landkreise erhalten eine Durchschrift dieses Prüfberichts. Auf der Basis der erfolgten Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger für das abgelaufene Kalenderjahr ggfs. einen förmlichen Prüfbescheid. Die sich ggf. daraus ergebenden Über- bzw. Unterzahlungen werden mit den Raten im folgenden Kalenderjahr verrechnet.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung sinngemäß Anwendung (AN-Best-P, Anlage 2).

§ 9 Prüfungsrecht

- (1) Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen
- (2) Neben dem Zuwendungsgeber steht dieses Prüfungsrecht auch dem Rechnungshof des Saarlandes zu.
- (3) Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vor dessen Abgabe an den Zuwendungsgeber zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

§ 10 Änderungen und Unwirksamkeit des Vertrages

- (1) Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung oder nicht mehr für den in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet oder erfüllt der Zuwendungsemp-

fänger andere Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist, so haben die Zuwendungsgeber neben ihren Ansprüchen auf Erfüllung, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung das Recht fristlos vom Vertrag zurückzutreten.

Das Rücktrittsrecht der Zuwendungsgeber besteht auch, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.

- (2) Treten die Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten.

§12 Kündigung und Kündigungsfristen

Eine ordentliche Kündigung ist für alle Vertragsparteien unter Angabe der Gründe mit einer Frist von sechs Monaten möglich. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§13 Geltungsdauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Sollte zum 31.12.2020 kein neuer Vertrag abgeschlossen sein und unter Verweis auf §12 dieses Vertrages keine ordentliche Kündigung ausgesprochen worden sein, so verlängert sich die Geltungsdauer des Vertrages bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.

§14 Anlagen

Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

Vertragsunterzeichnende Parteien:

Arbeiterwohlfahrt, LV Saarland
Sozialpädagogisches Netzwerk

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Regionalverband Saarbrücken

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Landkreis Saarlouis

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Saarpfalz-Kreis

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Landkreis Neunkirchen

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Landkreis Merzig-Wadern

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Landkreis St. Wendel

(Unterschrift, Datum und Stempel)

Anlage 1

Modellrechnung für 2018

Grundlage der Modellrechnung ist die Ländermonatstabelle vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 (Gesamtjahresgehalt der vorgesehenen Entgeltgruppen incl. 21% des Arbeitgeberanteils bis maximal letzte Stufe):

Entgeltgruppe TV-L E 13	(39,5 h/Wo. = 100%)	81.356,17 €
Entgeltgruppe TV-L E 6	(39,5 h/Wo. = 100%)	47.380,18 €

Personalisierung

Einstufung bis zu einer Höchstgrenze der Entgeltgruppe

1 Diplompsychologe/-in	TV-L E 13	39,50 Std./Wo.	= 100 %	81.356,17 €
1 Diplompsychologe/-in	TV-L E 13	19,75 Std./Wo.	= 50 %	40.678,09 €
1 Verwaltungsangestellte/-er	TV-L E 6	19,75 Std./Wo.	= 50 %	23.690,09 €
	Personalkosten		gesamt	145.724,35 €

Darstellung der Projektfinanzierung im Jahr 2018

Personalkosten	gesamt	145.724,35 €
Sachkostenpauschale		26.000,00 €
Projekt Gesamt		171.724,35 €
Eigenanteil des Trägers	10%	17.172,43 €
Rest Anteil	90%	154.551,91 €
davon durch kommunale Träger	100%	154.551,91 €

Die Aufteilung der Finanzierungsbeitragung der kommunalen Vertragspartner untereinander erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen und stellt sich wie folgt dar:

Kommunale Träger	Einwohnerzahl	Anteile in %	Betrag
Regionalverband Saarbrücken	327.380	32,88	50.816,67 €
Landkreis Saarlouis	197.009	19,79	30.585,82 €
Saarpfalz-Kreis	144.584	14,52	22.440,94 €
Landkreis Merzig-Wadern	103.997	10,45	16.150,67 €
Landkreis St. Wendel	88.892	8,93	13.801,49 €
Landkreis Neunkirchen	133.735	13,43	20.756,32 €
Insgesamt	995.597		

(Quelle: http://www.saarland.de/dokumente/thema_statistik/FB_311215_nZ.pdf)